

BGer 4A_642/2023 vom 2. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_642_2023

FR: TF 4A_642/2023 du 2 février 2024

IT: TF 4A_642/2023 del 2 febbraio 2024

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung "diverser Rechtsprinzipien" sowie des Willkürverbots.

E. 3.1

Zur Begründung bringt er im Wesentlichen vor, dass bereits mehrere Entscheide von mehreren Instanzen die Gültigkeit des Rechtsöffnungstitels bzw. der Abtretungsvereinbarung vom 14. September 2015 zum Gegenstand gehabt hätten. Er erwähnt in einem ersten Instanzenzug das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. Januar 2018 bzw. das Urteil des Bundesgerichts 5A_214/2018 vom 26. April 2019 und in einem zweiten Instanzenzug das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 7. Juni 2021 bzw. das Urteil des Bundesgerichts 5A_667/2021 vom 3. August 2022. Keine der betrauten Gerichtsinstanzen habe jemals die Gültigkeit der Abtretungsvereinbarung in Zweifel gezogen, obwohl diese von Amtes wegen zu prüfen gewesen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Obergericht, das im "vorliegenden Fall" die Abtretungsvereinbarung bereits zweimal für gültig erachtet habe, nun plötzlich eine Kehrtwende einlege, insbesondere nachdem sie mit Urteil vom 7. Juni 2021 dem Beschwerdeführer Darlehenszinsen im Umfang von Fr. 19'306.85 zugesprochen habe (recte: provisorische Rechtsöffnung erteilt hat). Indem die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die Abtretung als nichtig beurteilt habe, ver falle sie in Willkür und verletze die Anforderungen an eine Änderung der Rechtsprechung, den Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht und das Verbot widersprüchlichen Verhaltens bzw. den Anspruch auf Vertrauensschutz.

E. 3.2

Das Verfahren auf (provisorische oder definitive) Rechtsöffnung ist nach ständiger Praxis ein reines Vollstreckungsverfahren. Geurteilt wird nicht über den materiellrechtlichen Bestand einer Forderung, sondern einzig darüber, ob die Betreuung fortgesetzt werden kann. Das Rechtsöffnungsurteil entfaltet daher einerseits keine materielle Rechtskraftwirkung für den Forderungsprozess (BGE 149 III 210 E. 4.3.3, 258 E. 6; 148 III 225 E. 4.1.1, 30 E. 2.2; 143 III 564 E. 4.1). Andererseits entfaltet ein Rechtsöffnungsentscheid in einem früheren Betreibungsverfahren nach herrschender Lehre und Rechtsprechung auch keine materielle Rechtskraftwirkung betreffend eine neue Betreuung; ein Urteil, das die Rechtsöffnung bewilligt, bindet den Rechtsöffnungsrichter in einer neuen Betreuung deshalb selbst dann nicht, wenn sich dieselben Parteien aufgrund desselben Sachverhalts gegenüberstehen (vgl. BGE 143 III 564 E. 4.1; 140 III 456 E. 2.5; 106 IV 211 E. 2; 100 III 48 E. 3; 99 Ia 423 E. 4; Urteile 5A_696/2012 vom 23. Januar 2013 E. 4.1; 7B.70/2004 vom 30. Juni 2004 E. 2.2; ABBET, in: La mainlevée de l'opposition, 2.

Aufl. 2022, N. 127 zu Art. 84; STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 81 zu Art. 84; STÜCHELI, Die Rechtsöffnung, 2000, S. 157; kritisch: GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 1979, S. 366 Anm. 29).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer lässt diese Natur des Rechtsöffnungsentscheids ausser Acht. Es mag zwar zutreffend sein, dass die vom Beschwerdeführer erwähnten Rechtsöffnungsverfahren hinsichtlich den Betreibungen Nr. yyy und zzz sowie die darin in Betreuung gesetzten Forderungen (Rückzahlung des Darlehens bzw. Darlehenszins) sich hinsichtlich der Frage der Identität des Gläubigers auf denselben Sachverhalt - die Abtretungsvereinbarung vom 14. September 2015 - stützen. Dies ändert indes nichts daran, dass im vorliegenden (neuen) Betreibungsverfahren Nr. xxx der Rechtsöffnungsrichter den Rechtsöffnungstitel erneut vom Amtes wegen zu prüfen hat und dabei mangels materieller Bindungswirkung nicht an den positiven Rechtsöffnungsentscheid in einer vorhergehenden Betreuung (hinsichtlich einer anderen, wenn auch konnexen Forderung) gebunden ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers zielen jedoch darauf ab, dem Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 7. Juni 2021 hinsichtlich der Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für die Darlehenszinsen eine materielle Bindungswirkung für die Frage der Formgültigkeit der Abtretungsvereinbarung vom 14. September 2015 hinsichtlich der Forderung auf Rückzahlung des Darlehens zuzusprechen, die ihr indes nicht zukommen kann. Seinen Rügen der Verletzung der angerufenen Verfassungsgrundsätze ist daher der Boden entzogen.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in Gestalt einer überraschenden Rechtsanwendung der Vorinstanz. Soweit die Vorbringen überhaupt den strengen Begründungsanforderungen genügen (oben E. 1.2), ist die Rüge unbegründet. Der Beschwerdeführer räumt selbst ein, dass sich die Beschwerdegegnerin im vorinstanzlichen Verfahren auf die Ungültigkeit der Abtretung mangels Bestimmbarkeit der Forderung berufen hat. Der Beschwerdeführer behauptet auch nicht, keine Gelegenheit gehabt zu haben, sich zu dieser Frage vor dem vorinstanzlichen Entscheid zu äussern. Seine Gehörsrüge einer überraschenden Rechtsanwendung geht fehl (vgl. BGE 145 IV 99 E. 3.1). Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang schliesslich, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin ein widersprüchliches Verhalten und Rechtsmissbrauch vorwirft, indem sie sich im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren angeblich erstmalig auf die Ungültigkeit berufen haben soll. Gestützt auf die rein vollstreckungsrechtliche Wirkung des Rechtsöffnungsentscheids ist es nicht von Belang, auf welche Einreden und Einwendungen sich die Beschwerdegegnerin in einem vorherigen Rechtsöffnungsverfahren berufen hat. Eine Bindungswirkung der Beschwerdegegnerin gestützt auf eine angeblich unterlassene Einwendung vermag der Beschwerdeführer auch mit Verweis auf das Rechtsmissbrauchsverbot nicht zu begründen. Ebenfalls unsubstanziert bleibt die Behauptung, die Beschwerdegegnerin habe die Abtretung der in Betreuung gesetzten Forderung anerkannt. In jedem Fall unterlässt er es, diese Anerkennung als Urkunde und Teil des Rechtsöffnungstitels ins Recht zu legen.

E. 3.5

Mangels Bindungswirkung hält vor Bundesrecht stand, dass die Vorinstanz in der aktuellen Betreuung aufgrund des vorgelegten Rechtsöffnungstitels die Rechtsöffnung verweigerte.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Bei diesem Ergebnis wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Die Beschwerdegegnerin musste sich im bundesgerichtlichen Verfahren nur zum Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung, nicht aber in der Sache äussern. Es ist ihr daher eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.